



VERORDNUNG

vom 1. Oktober 2026 über die Festsetzung (Änderung) des Schulsprengels der Volksschule Bad Radkersburg (politischer Bezirk Südoststeiermark)

Die Bildungsdirektion für Steiermark hat gemäß § 20 Abs. 1 Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004, LGBl. Nr. 71/2004, in der geltenden Fassung verordnet:

§ 1

Der Schulsprengel der **Volksschule Bad Radkersburg** umfasst:

die *Stadtgemeinde Bad Radkersburg* mit **Ausnahme** der Häuser Leitersdorfweg 1, 2, 3 und 4 der KG Leitersdorf I.

§ 2

Sprengelzugehörig sind auch alle zwischen den im § 1 angeführten Häusern liegenden, unverbauten Grundstücke, soweit sie nicht ausdrücklich zu einem angrenzenden Sprengel einer anderen Volksschule gehören.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt gem. § 34 Abs. 1 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 138/2017, in der geltenden Fassung nach Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, verlautbart in der Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark, über die Festsetzung (Änderung) des Schulsprengels der Volksschule Bad Radkersburg vom 19. April 1993 (Nr. 182/1993) außer Kraft.

Für die Bildungsdirektorin:
MMag.^a Eva Stuhlpfarrer

Elektronisch gefertigt

Unterschrift zu Geschäftszahl 623361-3/0002-BD-STMK/2026

Signaturwert	9d83b94516d34be1bdd6eb471f0fd4c5	
	Unterzeichner	Bildungsdirektion fuer Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	22.09.2026 18:20:48
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07, OU=a-sign-corporate-07, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
	Serien-Nr.	888426113888
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.a-trust.at/pdfverify/ . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.a-trust.at/pdfverify/	
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	